

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 65

Bern, 4. Oktober 2024

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Post-
fach, 3001 Bern

C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Raubes, Tötlichkeiten und Körperverletzung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Emmental-Oberraargau vom 31. Januar 2024
(EO 22 10845 / 10846)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) führt ein Strafverfahren (EO 22 10845 / 10846) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldiger 1) und B._____ (nachfolgend: Beschuldiger 2) wegen Raubes, Nötigung, Körperverletzung und Tötlichkeiten zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren erstmals ein. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit Beschluss BK 23 15 vom 30. Juni 2023 gut und wies die Staatsanwaltschaft an, das Verfahren im Sinne der Erwägungen weiterzuführen.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren erneut ein, wogegen der Beschwerdeführer am 13. Februar 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer erhob und Folgendes beantragte:

1. Die vorab erwähnte Verfügung vom 31. Januar 2024 (Posteingang 7.2.24) sei aufzuheben
2. Die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz, respektive an ein zuständiges Gericht zu überweisen
3. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und zufolge Mittellosigkeit sei auf die Erhebung von Verfahrenskosten, insbesondere eines Kostenvorschusses, zu verzichten

-Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz-

In der Folge eröffnete die Verfahrensleitung am 21. Februar 2024 ein Beschwerdeverfahren und stellte den Parteien eine Kopie der Beschwerde zu. Gleichzeitig setzte sie dem Beschwerdeführer Frist zur Nachbesserung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügung vom 28. Februar 2024 wurde vom nachgebesserten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers vom 27. Februar 2024 Kenntnis und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Verfügung vom 27. März 2024 nahm und gab die Verfahrensleitung vom Verzicht der Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme vom 8. März 2024 Kenntnis. Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

2. Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
3. Zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte ist vorweg festzuhalten, was folgt:
 - 3.1 Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 zeigte der Beschwerdeführer die Beschuldigten wegen Raubes (bewaffnet, bandenmässig verübt), Nötigung, Körperverletzung und Tötlichkeiten an. In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft am 19. Oktober 2022

eine Strafuntersuchung wegen Raubes und Nötigung und zog sowohl die mit dem fraglichen Vorfall im Zusammenhang stehenden Straftaten PEN 22 16 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Regionalgericht) als auch die staatsanwaltschaftlichen Akten EO 19 14049 und EO 19 14050 bei.

3.2 In Bezug auf die vorerwähnten Strafverfahren geht aus der aufgehobenen Einstellungsverfügung vom 3. Januar 2023 Folgendes hervor:

[D]ie beteiligten Personen und der Privatkläger [wurden] unmittelbar nach dem Ereignis vom 20.12.2019 durch die Kantonspolizei Bern befragt [...]. Gestützt auf die ersten vorliegenden Informationen eröffnete die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 23.12.2019 eine Strafuntersuchung gegen D._____ wegen Raubes, begangen am 20.12.2019 in E._____ (Ort), H._____ (Adresse) (F._____ (Bar)), zum Nachteil von C._____ [Anmerkung der Kammer: PEN 22 16]. Ferner wurde eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand und evtl. Widerhandlung gegen das Waffengesetz eröffnet [Anmerkung der Kammer: EO 19 14049], gegen B._____ gleichentags wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz [Anmerkung der Kammer: EO 19 14050].

Die Kantonspolizei Bern reichte in der Folge am 29.01.2020 ihren diesbezüglichen Anzeigerapport ein. D._____ wurde wegen Raubes zN C._____ angezeigt, zudem wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte sowie Beschimpfung zN der anzeigeerstattenden Polizeibeamten, die nach dem Ereignis interveniert hatten. B._____ wurde wegen Hinderung einer Amtshandlung, Falscher Namensangabe und Widerhandlungen gegen das Waffengesetz angezeigt. Dem Rapport lagen diverse Einvernahmen und Strafantragsformulare bei, u.a. stellte C._____ am 21.12.2019 gegen A._____, D._____ und B._____ Strafantrag wegen Raub und Körperverletzung, konstituierte sich als Privatkläger (Straf- und Zivil), wobei er eine Zivilforderung von gesamthaft CHF 3'500.00 geltend machte. In einem separaten Rapport vom 30.12.2019 wurde A._____ des Fahrens in angetrunkenem Zustand mit Motorfahrzeug angezeigt.

In der Folge wurde B._____ mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 16.03.2020 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Erwerb und Tragen einer verbotenen Waffe (Schlagring) ohne kantonale Ausnahmegewilligung sowie wegen unrichtiger Namensangabe im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20.12.2019 verurteilt. A._____ wurde mit Strafbefehl vom 16.03.2020 wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand (nicht qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 0.65 Gewichtspro mille), ebenfalls im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20.12.2019, bereits rechtskräftig verurteilt.

Im Rahmen der Untersuchung gegen D._____ wegen Raubes nahm C._____ als Privatkläger teil und wurde in dieser Eigenschaft am 30.11.2020 auch durch die Staatsanwaltschaft befragt. Gegen D._____ wurde schliesslich am 19.01.2021 Anklage u.a. wegen Raubes zN C._____ an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau erhoben. C._____ war in der Strafsache PEN 22 16 gegen D._____ als Straf- und Zivilkläger beteiligt. D._____ wurde am 27.05.2022 u.a. wegen des angeklagten Raubes durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau rechtskräftig zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe und u.a. zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung an den Privatkläger verurteilt, soweit weitergehend wurde die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen [...].

3.3 Die Begründung der aufgehobenen Einstellungsverfügung wurde im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 15 vom 30. Juni 2024 wie folgt resümiert:

[D]ie Staatsanwaltschaft [fasste] zunächst die im Strafverfahren PEN 22 16 gegen D._____ getätigten Aussagen des Beschwerdeführers, der Beschuldigten und von ihm selbst zusammen. Zur Begründung der Verfahrenseinstellung führte sie sodann in einem ersten Schritt an, dass D._____ die

Faustschläge gegen den Beschwerdeführer zugegeben habe. Er bestreite jedoch, dass der Beschwerdeführer währenddessen festgehalten worden sei. Zudem habe D. _____ angegeben, dass der Beschwerdeführer die Angelegenheit im Nachhinein aufgebauscht habe. Abgesehen von den Angaben des Beschwerdeführers, welche nach Aussage des geständigen und verurteilten D. _____ als übertrieben dargestellt beschrieben würden und aus Sicht der Vorinstanz auch teilweise widersprüchlich seien, lägen keine rechtsgenüglichen, objektiven Hinweise dafür vor, dass die Beschuldigten bei dem von D. _____ begangenen Raub eine aktive Rolle eingenommen hätten. Bezüglich dem Beschuldigten 1 ergebe sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht ausdrücklich, dass jener gegenüber diesem gewalttätig geworden sei. Vielmehr schreibe der Beschwerdeführer dem Beschuldigten 1 eine passive Rolle zu. Dass der Beschwerdeführer nicht ausschliessen könne, dass der Beschuldigte 1 Gewalt gegen ihn angewendet habe, reiche für eine Verurteilung offensichtlich nicht aus. Das Verfahren gegen den Beschuldigten 1 sei daher gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO einzustellen. Beim Beschuldigten 2 liege alsdann eine klassische «Aussage-gegen-Aussage»-Situation vor. Sowohl der Beschuldigte 2 als auch D. _____ würden bestreiten, dass der Beschwerdeführer vom Beschuldigten 2 festgehalten worden sei, als D. _____ auf ihn eingeschlagen habe. Auch der Beschuldigte 1 habe ausgesagt, dass der Beschuldigte 2 den Beschwerdeführer nicht festgehalten habe. Letzterer habe denn auch ausgesagt, dass der Beschuldigte 2 gegenüber ihm nicht handgreiflich geworden sei. Objektive Beweise, welche nachweisen würden, dass der Beschuldigte 2 den Beschwerdeführer tatsächlich gehalten hätte, lägen indes keine vor. Weiter sei zu berücksichtigen, dass es zwar zutrefte, dass der Beschuldigte 2 einen Schlagring dabeigehabt habe. Letzteres habe der Beschuldigte 2 auch zugegeben und sei mittels Strafbefehls rechtskräftig verurteilt worden. Der Beschwerdeführer habe jedoch angegeben, dass D. _____ den Schlagring gegen ihn eingesetzt habe. Dass der Schlagring durch den Beschuldigten 2 eingesetzt worden wäre, werde weder vorgebracht noch sei ein Einsatz desselben durch den Beschuldigten 2 erwiesen. Soweit der Beschwerdeführer den pauschalen Vorwurf äussere, dass der Beschuldigte 2 (und D. _____) ihn «bestimmt geschlagen» hätte(n), werde dies vom Beschuldigten 2 bestritten. Entsprechendes könne ihm auch nicht nachgewiesen werden. Der Beschwerdeführer beschreibe auch nicht, in welcher Form der Beschuldigte 2 auf ihn eingeschlagen hätte. Zudem habe der Beschuldigte 1 ausdrücklich angegeben, dass einzig D. _____ auf den Privatkläger eingeschlagen und diesen getreten habe; B. _____ habe nur zugeschaut und sei nicht handgreiflich geworden. Wenn der Beschwerdeführer vorbringe, dass der Beschuldigte 2 während des Vorfalls mehrfach die Herausgabe von Geld von ihm verlangt habe, sei zu beachten, dass der Beschuldigte 2 zugegeben habe, dass er Geld vom Beschwerdeführer erhalten habe. Dieses habe er ihm jedoch nach Klärung der Sachlage wieder zurückgegeben. Bei den Handgreiflichkeiten sei er schlichtend dazwischen gegangen. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer tatnah noch vorgebracht habe, dass D. _____ mehr Geld von ihm verlangt habe. Anlässlich der späteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme habe er demgegenüber angegeben, dass der Beschuldigte 2 mehr Geld gefordert habe, dieser dabei aber nett gewesen sei. Anlässlich der Einvernahme bei der Hauptverhandlung habe der Beschwerdeführer sodann ausgesagt, dass er nicht mehr sicher sei, wem er das Geld aus dem Hosensack gegeben habe, dem Beschuldigten 2 oder D. _____. Vor diesem Hintergrund lasse es sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Beschuldigte 2 mittäterschaftlich oder als Gehilfe i.S.v. Art. 25 StGB am Raub beteiligt gewesen sei. Aus den genannten Gründen sei auch das Verfahren gegen den Beschuldigten 2 gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO einzustellen. Die Antragsdelikte der einfachen Körperverletzung bzw. der Tätlichkeiten würden durch den Tatbestand des Raubes konsumiert.

- 3.4 Im Beschwerdeverfahren BK 23 15 kam die Beschwerdekammer zum Schluss, dass der Sachverhalt zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entscheidliquid war bzw. noch

kein Einstellungsgrund gemäss Art. 319 StPO vorlag und noch weitere sachdienliche Beweiserhebungen, insbesondere Befragungen von weiteren anlässlich des Vorfalls in der F._____ (Bar) anwesenden Personen sowie parteiöffentliche Einvernahmen mit den beiden Beschuldigten möglich und zu tätigen waren. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass unbestritten sei, dass sich die Beschuldigten 1 und 2 am Abend des 20. Dezember 2022 (recte: 20. Dezember 2019) gemeinsam mit D._____ von der G._____ (Bar) in E._____ (Ort) in die vom Beschwerdeführer geführte F._____ (Bar) begeben hätten, um bei diesem Geld einzutreiben (E. 5.3.1 des Beschlusses). Sodann warf die Beschwerdekammer die Frage auf, ob der wegen Raubes verurteilte D._____, dessen Verteidigung im Rahmen der Hauptverhandlung im Verfahren PEN 22 16 beliebt gemacht hatte, den Sachverhalt rechtlich unter dem Tatbestand von Art. 123 StGB zu würdigen, eine Behauptung zu seinem eigenen sowie zum Schutz der Beschuldigten 1 und 2 aufgestellt haben könnte (E. 5.3.2 des Beschlusses). Weiter stimmte sie der Staatsanwaltschaft zu, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zum Kerngeschehen zwar teilweise Widersprüche enthalten und keine objektiven Beweise vorliegen, hielt ihr aber entgegen, dass den Aussagen der anlässlich des Vorfalls in der F._____ (Bar) anwesenden Personen bei dieser Ausgangslage grundlegende Bedeutung zukomme, weshalb auch nicht von einer klassischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation auszugehen sei. Insoweit stellte sie alsdann fest, dass der vom Beschwerdeführer erwähnte und zum Zeitpunkt des Vorfalls anwesend gewesene Kollege «I._____» nicht einvernommen worden sei. Auch der im Anzeigerapport als Auskunftsperson vermerkte Melder des Vorfalls «Herr J._____» habe man – sofern es sich dabei nicht um K._____ handle – nie befragt. Zudem seien die Aussagen von K._____ gänzlich ausser Acht gelassen worden, obschon er unter anderem ausgesagt habe, dass sich zum Zeitpunkt des Vorfalls noch weitere Personen, vier jüngere Personen, ein Paar und er selbst in der Bar befunden hätten. Diese Personen konnten vom Beschwerdeführer als «L._____», «M._____», «N._____», «O._____» und «P._____» bezeichnet werden. «P._____» sei «bekannt». Entsprechend gelangte die Beschwerdekammer zum Schluss, dass es diese Personen im weiteren Verfahren zum Vorfall zu befragen gelte (E. 5.3.3 des Beschlusses). In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers wurde festgehalten, dass dieser von Beginn weg gesagt habe, dass er von D._____ und mindestens einer weiteren Person gewaltsam angegangen worden sei. Das mutmasslich Erlebte habe er logisch konsistent und lebensnah geschildert. Auch würden sich seine Aussagen teilweise mit denen des Beschuldigten 1 decken. Dass der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 nicht belaste, lasse sich dadurch erklären, dass der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 in der Q._____ hierarchisch übergeordnet sei, was es zu überprüfen gelte (E. 5.3.4 des Beschlusses). Die Beschwerdekammer stellte fernerhin fest, dass sich die Schilderungen der Beschuldigten und des Beschwerdeführers betreffend die Situation im Fumoir, wo der am Boden liegende Beschwerdeführer von D._____ weiter mit Fusstritten traktiert worden sein soll, allesamt widersprechen, weshalb die beiden Beschuldigten im Rahmen von parteiöffentlichen Einvernahmen zu den divergierenden Schilderungen zu befragen seien (E. 5.3.4 des Beschlusses). Weiter wurde es

als plausibel erachtet, dass während der Handgreiflichkeiten ein Schlagring verwendet worden war, zumal ein solcher denn auch beim Beschuldigten 2 gefunden worden war. Mithin bedurfte es nach der Auffassung der Beschwerdekammer auch insoweit weiterer Abklärungen (E. 5.3.4 des Beschlusses). Schliesslich waren auch in Bezug darauf, wie die CHF 230.00 des Beschwerdeführers ihren Weg zum Beschuldigten 2 gefunden hatten, weitere Untersuchungen zu tätigen (E. 5.3.4 des Beschlusses).

- 3.5 Gemäss dem Nachtrag der Kantonpolizei Bern vom 11. Januar 2024 konnten die vom Beschwerdeführer angegebenen Personen in der Folge identifiziert werden. Bei der vom Beschwerdeführer genannten «N. _____» handelte es sich in Wirklichkeit um S. _____. Der «bekannte» «P. _____» konnte als R. _____ identifiziert werden. Anhand der durch die Einsatzzentrale registrierten Telefonnummer konnte eruiert werden, dass R. _____ den Vorfall vom 20. Dezember 2019 gemeldet hatte. In der Folge wurden O. _____ am 18. Oktober 2023, L. _____ am 19. Oktober 2023, S. _____ am 31. Oktober 2023 und M. _____ am 7. Dezember 2023 parteiöffentlich einvernommen. Die Beschuldigten 1 und 2 wurden am 9. Januar 2024 ein weiteres Mal befragt, wobei sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten. Der Beschuldigte 1 gab indes einen eingeschriebenen Brief des Beschwerdeführers, datiert vom 31. Mai 2022, zu den Akten, womit der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschuldigten 1 eine Schadensersatz- und Genugtuungsforderung von CHF 9'294.25 geltend machte. Sofern der gesamte Betrag innert zehn Tagen überwiesen werde, verzichte er darauf, sich im «bevorstehenden Prozess» als Privatkläger zu beteiligen.
- 3.6 Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2024 wurde den Parteien mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, das Verfahren einzustellen. Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen, während der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Januar 2024 an seiner Version der Ereignisse festhielt, aber keine weiteren Beweisanträge stellte. Am 31. Januar 2024 erging die angefochtene Einstellungsverfügung.
4. In der angefochtenen Verfügung fasste die Staatsanwaltschaft zunächst die Aussagen der zwischenzeitlich zusätzlich einvernommenen Personen zusammen. Alsdann gelangte sie zum Schluss, dass die zusätzlichen im Sinne der Erwägungen der Beschwerdekammer im Beschluss BK 23 15 vom 30. Juni 2023 vorgenommenen Beweissmassnahmen am Ergebnis der Einstellung des Verfahrens nichts zu ändern vermögen:

Durch die weiteren Ermittlungen konnte in keiner Weise (im Vergleich zum Verfahrensstand der ersten Einstellung vom 03.01.2023) erhärtet werden, dass sich A. _____ oder B. _____ mittäterschaftlich am Raub vom 20.12.2019 in E. _____ (Ort) zN C. _____ beteiligt hätten. Aus den zusätzlichen spärlichen Angaben der einvernommenen Personen (O. _____, L. _____, S. _____ und M. _____) ist ein massgebliches Mitwirken mit D. _____ bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung des Raubes in E. _____ (Ort) nicht ersichtlich. Insbesondere hinsichtlich der Ausführung des Raubes bestehen auch nach den zusätzlich vorgenommenen Einvernahmen keine rechtsgenügenden Belastungstatsachen.

Vor dem Hintergrund, dass selbst der Privatkläger keine konkreten Aussagen dazu machen konnte, ob A._____ gegenüber ihm Gewalt angewendet hätte und dass dieser eine passive Rolle eingenommen habe und mit den nunmehr vorliegenden klaren Aussagen von O._____, wonach Ventura nicht geschlagen habe, ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei Anklageerhebung ein Freispruch resultieren würde, erheblich höher als dass ein Schuldspruch ausgefällt werden würde. Aus diesem Grund wird das Verfahren gegen A._____ eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).

Auch an der zum Zeitpunkt der ersten Einstellung vom 03.01.2023 vorgenommenen Würdigung hinsichtlich B._____ hat sich durch die zusätzlichen Ermittlungen nichts geändert. Durch die zusätzliche Aussage von O._____ wird auch B._____ entlastet, zumal gemäss seinen Aussagen, nur einer auf den Privatkläger eingeschlagen habe und die beiden anderen daneben gestanden seien. Diese hätten den Privatkläger jedoch nicht festgehalten. Im Gegensatz dazu sagte zwar L._____ aus, dass zwei Personen den Privatkläger festgehalten hätten (welche, konnte er nicht angeben), wobei der Dritte «glaublich» schon bei der Kasse gewesen sei, um Geld zu suchen. Jedenfalls beschreibt er keine Situation, in welcher der Privatkläger durch jemanden festgehalten worden wäre, *während dem* die dritte Person (mutmasslich D._____) auf den Privatkläger eingeschlagen hätte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich auch aufgrund der weiteren Ermittlungen nicht rechtsgenügend nachweisen liesse, dass B._____ mittäterschaftlich oder als Gehilfe (vgl. Art. 25 StGB) am Raub beteiligt gewesen wäre und im Sinne einer Unterstützungshandlung das Geld herausverlangt bzw. dem Privatkläger abgenommen hätte. Ein Gehilfe will die Haupttat fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert (BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 3). B._____ selber gibt an, hinsichtlich der Handgreiflichkeiten schlichtend eingeschritten zu sein und auch der Privatkläger selbst gab bei seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass B._____ «nett» gewesen sei, wobei wie oben ausgeführt - bereits widersprüchliche Aussagen dahingehend bestehen, wer das Geld überhaupt eingefordert haben soll. Es kann demnach B._____ auch nicht nachgewiesen werden, dass er die Haupttat (d.h. i.c. mit Gewalt gegen eine Person einen Diebstahl zu begehen) hätte fördern wollen und damit als Gehilfe zum Raub qualifiziert werden müsste. Aus diesen Gründen wird auch das Verfahren gegen B._____ eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO), zumal die Antragsdelikte der einfachen Körperverletzung bzw. Tötlichkeiten durch den Tatbestand des Raubes konsumiert sind.

In seinem Urteil vom 27.06.2022 (PEN 22 16) verurteilte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau D._____ u.a. zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung an den Privatkläger C._____. Bereits am 31.05.2022 gelangte der Privatkläger mit eingeschriebenem Brief an A._____, in welchem er ihn aufforderte eine Genugtuungssumme von CHF 9'294.25 zu überweisen. Nachdem A._____ dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, reichte der Privatkläger am 17.10.2022 Strafanzeige ein. Die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau kann sich deshalb des Eindrucks nicht erwehren, dass es dem Privatkläger mit der Anstrengung der vorliegenden Untersuchung in erster Linie darum ging, weitere Genugtuungsbeträge zu erhalten, was er denn gegenüber dem Beamten der Regionalfahndung E._____ (Ort) auch unumwunden einräumte.

5.

- 5.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

Stehen sich gegensätzliche Aussagen («Aussage-gegen-Aussage-Konstellation») gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann hingegen verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart hat und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.4; 6B_957/2021 vom 24. März 2022 E. 2.3; 6B_1164/2020 vom 10. Juni 2021 E. 2.2).

5.2

- 5.2.1 Ein Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Wird zum Zweck des Raubes

eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mitgeführt, liegt eine qualifizierte Tatbegehung vor (Art. 140 Ziff. 2 StGB).

Wegen Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt. Wird ein gefährlicher Gegenstand eingesetzt, liegt auch insoweit eine qualifizierte Tatbegehung vor; diesfalls wird die Tat von Amtes wegen verfolgt (Art. 123 Ziff. 2 StGB).

Physische Einwirkungen auf eine Person, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, jedoch das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten, sind gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar (BGE 119 IV 25 E. 2a S. 25 f.; 117 IV 14 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_966/2018 vom 10. Januar 2019 E. 3.1; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 547 vom 15. März 2022 E. 4.1).

Die Straftatbestände der Nötigung (Art. 181 StGB), der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) und der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) werden vom Tatbestand des Raubes (Art. 140 StGB) konsumiert (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 167, 186 und 190 zu Art. 140 StGB).

- 5.2.2 Nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 134 IV 1 E. 4.2.3). Demgegenüber ist gemäss Art. 25 StGB als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte (zum Ganzen: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 284 E. 4.6). Ein blosses inneres Billigen oder Dulden, das die Straftat nicht kausal fördert, stellt noch keine psychische Helferschaft dar (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 339 vom 6. April 2023 E. 39.5 mit Verweis auf FORSTER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 23 und 25).
6. Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass auch die erneute Verfahrenseinstellung zu Unrecht erfolgt ist:
- 6.1 Zur Begründung kann vorweg auf den Beschluss BK 23 15 vom 30. Juni 2023 bzw. E. 3.4 hiervor verwiesen werden. Aus den dortigen Erwägungen wird deutlich, dass die Beschwerdekammer das Verfahren zu jenem Zeitpunkt insbesondere deshalb noch nicht als entscheidliquid erachtete, weil weitere sachdienliche Beweiserhebungen möglich waren. Anders als die Vorinstanz davon auszugehen scheint, bedeutet

dies im Umkehrschluss jedoch nicht, dass ohne weitere den Tatverdacht erhärtende Ermittlungsergebnisse keine hinreichenden Belastungstatsachen in Bezug auf den Beschuldigten 1 und 2 vorgelegen hätten oder eine Anklageerhebung von Vorher- ein ausgeschlossen gewesen wäre. Vielmehr ist daran zu erinnern, dass bereits zum Zeitpunkt der ersten Einstellung unbestritten war, dass sich die beiden Beschuldigten am Abend des 20. Dezember 2019 gemeinsam mit D._____ von der G._____ (Bar) in E._____ (Ort) in die vom Beschwerdeführer geführte F._____ (Bar) begeben hatten, um bei diesem Geld einzutreiben, und es in der Folge zu Gewaltanwendungen gegen den Beschwerdeführer gekommen ist. Ebenfalls unbestritten war bzw. ist, dass sowohl D._____ als auch die Beschuldigten in Clubwesten (T._____ bzw. Q._____) aufgetreten sind. Bestritten ist dem- gegenüber nach wie vor, dass neben D._____ auch die Beschuldigten 1 und 2 gegenüber dem Beschwerdeführer gewalttätig wurden bzw. unterstützend agierten.

- 6.2 Wie bereits im Beschluss BK 23 15 vom 30. Juni 2023 angeführt, können die Aus- sagen des Beschwerdeführers nicht von Vorher- ein als unglaublich bezeichnet wer- den, zumal dieser von Beginn weg aussagte, dass er von D._____ und mindes- tens einer weiteren Person gewaltsam angegangen worden sei. So sagte er konstant aus, dass er zunächst hinter der Bar von D._____ geschlagen worden sei. Da- nach habe ihn «der andere, also nicht Paulo» von hinten gepackt und am Hals ge- griffen. D._____ habe weiter auf ihn eingeschlagen (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2019, S. 3 Z. 86-87; vgl. auch S. 4 Z. 157-160 und staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020, S. 3 Z. 59-70). Danach sei es im Fumoir, als er am Boden ge- legen habe, zu weiteren Gewaltanwendungen gekommen (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2019, S. 5 Z. 162-171; vgl. auch die staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. Novem- ber 2020, S. 3 Z. 71-75 sowie Z. 77-79). Hinzu kommt, dass sich gewisse Wider- sprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers erklären lassen (vgl. dazu bereits E. 5.3.4 des zitierten Beschlusses). Wie der Beschwerdeführer im vorliegenden Be- schwerdeverfahren erneut anführt, besteht mit Blick auf die Aussagen des Beschul- digten 1 – trotz der gegenteiligen Angaben der beiden Beschuldigten (siehe dazu die delegierten Einvernahmen, beide vom 9. Januar 2024, des Beschuldigten 1, S. 2 Z. 32-34 und des Beschuldigten 2, S. 2 Z. 36-37) – durchaus die Möglichkeit, dass dieser den Beschuldigten 2 aufgrund dessen höheren Rangs bei der Q._____ (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten 1 an der polizeilichen Einvernahme vom 21. Dezember 2019, S. 4 Z. 119-120; vgl. auch die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 23. Dezember 2019, S. 6 Z. 220 [zur Person], bestätigt anläs- slich der delegierten Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 9. Januar 2024, S. 2 Z. 31-34) nicht belasten wollte.
- 6.3 Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers spricht weiter, dass er von Anfang an und von sich aus schilderte, dass eine Person einen Schlagring ge- tragen habe (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2019, S. 3 Z. 95-96). Dass ein solcher beim Beschuldigten 2 gefunden wurde, ist unbestritten, wurde jedoch, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt, von der Vor- instanz nicht wirklich thematisiert. In der angefochtenen Verfügung wird lediglich ausgeführt, dass die einvernommenen Personen (erwartungsgemäss) insoweit

keine präzisen Angaben hätten machen können. Der Umstand, dass L._____ zu Protokoll gab, dass einer der Täter ein Messer dabeigehabt habe, und auf entsprechende Nachfrage hin nach längerem Überlegen präzierte, dass es sich dabei auch um einen Schlagring gehandelt haben könnte (delegierte Einvernahme von L._____ vom 19. Oktober 2023, S. 3 Z. 106-107 und S. 4 Z. 122-124 inkl. Verbal), wurde von der Vorinstanz ebenfalls nicht weiter gewürdigt. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die Ausführungen der Beschwerdekammer im Beschluss BK 23 15 vom 30. Juni 2023 erweist es sich immer noch als plausibel, dass der Beschuldigte 2 im Zuge der Handgreiflichkeiten einen Schlagring verwendet hat.

- 6.4 Entgegen der Vorinstanz spricht auch der eingeschriebene Brief des Beschwerdeführers an den Beschuldigten 1 vom 31. Mai 2022, mit dem er von diesem eine Genugtuung von CHF 9'294.25 forderte, nicht per se gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. So kann dieses Vorgehen auch als Vergleichsangebot – welches der Beschuldigte 1 aufgrund der Höhe des Betrags ausschlug (vgl. dazu die delegierte Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 9. Januar 2024, S. 2 Z. 55-56) – bzw. muss nicht zwingend als allfälliges Motiv für eine Falschbelastung verstanden werden. Im Übrigen schadet grundsätzlich der Umstand nicht, dass die Auskunftspersonen O._____, L._____, S._____ und M._____ nicht bestätigen oder sich nicht mehr daran erinnern konnten, dass sie dazu aufgefordert worden wären, ihre Mobiltelefone abzugeben (delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 4 Z. 140-142; von L._____ vom 18. Oktober 2023, S. 4 Z. 152-156; von S._____ vom 31. Oktober 2023, S. 4 Z. 124-125; von M._____ vom 7. Dezember 2023, S.3 Z. 101-102). So präzierte der Beschwerdeführer anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass er dies nur vom Hörensagen wisse (staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020, S. 5 Z. 158-159). Bei dieser Ausgangslage ist die abschliessende Würdigung indes dem Sachgericht vorbehalten.
- 6.5 Sodann gilt es immer noch zu beachten, dass auch die Aussagen der Beschuldigten 1 und 2 teilweise Widersprüche enthalten. Hervorzuheben ist insoweit erneut, dass der Beschuldigte 2 hinsichtlich der Handgreiflichkeiten schlichtend bzw. schützend eingeschritten sein will und Gäste zurückgehalten haben soll (polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 23. Dezember 2019, S. 2 Z. 39-41), während der Beschuldigte 1 aussagte, dass der Beschuldigte 2 zu ihm gesagt habe, dass er sich nicht einmischen solle, als er D._____ im Fumoir habe stoppen wollen, als dieser auf den am Boden liegenden Beschwerdeführer eingetreten habe (polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 21. Dezember 2019, S. 4 Z. 117-119). Wie im Beschluss BK 23 15 bereits ausgeführt, stehen diese Darstellungen auch im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach «der von U._____» (Anmerkung der Kammer: gemeint ist der Beschuldigte 2) zum Beschuldigten 1 gesagt habe, dass er den am Boden liegenden Beschwerdeführer auch noch schlagen solle (staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020, S. 2 Z. 82-83). Gestützt auf die Feststellungen in der angefochtenen Verfügung erhellt nicht, aus welchen Gründen die Vorinstanz die Aussage des Beschuldigten 2, wonach er hinsichtlich der Handgreiflichkeiten zu Gunsten des Beschwerdeführers eingeschritten sein will, als glaubhaft – glaubhafter

als die ihn belastende Aussage des Beschuldigten 1 – erachtet. Weiter ist zu erwähnen, dass den Aussagen von O._____ zwar entnommen werden kann, dass «einer» zu «den anderen» (Anmerkung der Kammer: wohl gemeint Gäste), die hätten helfen wollen, gesagt habe «do hesch kei Chance» (delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 2 Z. 38-4; vgl. auch Z. 24-25). Ob dieser Hinweis schlichtend bzw. zum Schutze des Beschwerdeführers gemeint war, bleibt mindestens unklar.

- 6.6 Für eine unterstützende bzw. tatfördernde Beteiligung der Beschuldigten 1 und 2 spricht im Weiteren die Aussage der Auskunftsperson O._____, wonach der Beschwerdeführer nicht habe flüchten können, da ihm «die anderen zwei» (Anmerkung der Kammer: nicht D._____) absichtlich den Weg versperrt hätten (delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 4 Z. 118-123). Gleich verhält es sich hinsichtlich seiner Beobachtung, wonach der Beschwerdeführer (Anmerkung der Kammer: nach den ersten Gewaltanwendungen) in den Raucherraum gerannt und ihm die anderen drei hinterhergerannt seien (delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 5 Z. 185-187; vgl. auch S. 2 Z. 21-23 und Z. 35-39). Ebenfalls in Erwägung zu ziehen gilt es, dass L._____ – anders als O._____ (vgl. delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 3 Z. 98-100) – zu Protokoll gab, dass der Beschwerdeführer von zwei Personen geschlagen worden sei, er aber keinen Haupttäter wahrgenommen habe (delegierte Einvernahme von L._____ vom 18. Oktober 2023, S. 3 Z. 99-100 und Z. 126-127). Im Gegensatz zu O._____ (delegierte Einvernahme von O._____ vom 18. Oktober 2023, S. 4 Z. 118-119 und Z. 129-131) berichtete L._____ denn auch, dass der Beschwerdeführer von zwei Personen festgehalten bzw. auf den Boden gedrückt worden sei, während die dritte Person glaublich bei der Kasse nach Geld gesucht habe (delegierte Einvernahme von L._____ vom 18. Oktober 2023, S. 3 Z. 132-146). Wenn die Vorinstanz in diesem Kontext ausführt, L._____ beschreibe jedenfalls keine Situation, in welcher der Beschwerdeführer durch jemanden festgehalten worden wäre, *während dem* die dritte Person (mutmasslich D._____) auf ihn eingeschlagen hätte, ist davon auszugehen, dass sie diese Information als Indiz gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Gewaltanwendung hinter der Bar (vgl. dazu E. 6.2 hier vor) versteht. Insoweit stellt sich jedoch zumindest die Frage, ob L._____ nicht die zeitlich spätere Situation im Raucherbereich beschrieben hat. Eine detaillierte Würdigung der Aussagen von O._____, L._____ und im Übrigen auch S._____ wird jedoch Aufgabe des urteilenden Sachgerichts sein. Ohnehin ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, was die Vorinstanz aus ihrer Feststellung in rechtlicher Hinsicht ableiten will.
- 6.7 Selbst wenn mangels diesbezüglicher Aussagen des Beschuldigten 2 nach wie vor nicht restlos geklärt ist, wie genau die CHF 230.00 Notengeld ihren Weg zu diesem gefunden haben, ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die unbestrittene Tatsache, dass sich das Geld zum Zeitpunkt, in dem die Polizei vor Ort eintraf, beim Beschuldigten 2 befunden hat, eher für als gegen eine Beteiligung am Raub spricht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte 2 – nachdem der Beschwerdeführer (auch) den Münzrahmen herausgegeben hatte – «nett» gewesen

sei (vgl. staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020, S. 3 Z. 84-89). Schliesslich rügt der Beschwerdeführer zu Recht, dass seitens der Staatsanwaltschaft unbeachtet blieb, dass der Beschuldigte 1 in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer aussagte, dass er das herausgegebene Münz zum Zählen erhalten habe (vgl. polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 21. Dezember 2019, S. 3 Z. 84-86; staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020, S. 3 Z. 88). Letzteres spricht – gerade mit Blick darauf, dass sich die Beschuldigten 1 und 2 unbestrittenermassen gemeinsam mit D._____ in die vom Beschwerdeführer geführte F._____ (Bar) begeben hatten, um bei diesem Geld einzutreiben, welches angeblich dessen Ex-Freundin S._____ dem Beschuldigten 1 schuldet – eher für als gegen eine Beteiligung des Beschuldigten 1 am Raub zum Nachteil des Beschwerdeführers. Die abschliessende Würdigung dieser Umstände obliegt indes ebenfalls dem Sachgericht.

- 6.8 Nach dem Gesagten kann der Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach bezüglich der Beschuldigten 1 und 2 keine rechtsgenüglichen Belastungstatsachen für eine Anklageerhebung bestehen, nicht gefolgt werden. Mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen erweist sich die Wahrscheinlichkeit, dass die beiden Beschuldigten bei einer Anklageerhebung – zumindest wegen Gehilfenschaft zum Raub – freigesprochen werden, nicht grösser als die eines Schuldspruchs. Dem Grundsatz von in dubio pro durore folgend ist daher Anklage zu erheben. Eine vorgängige Einvernahme der Ex-Freundin des Beschwerdeführers, V._____, erübrigt sich, da diese am 20. Dezember 2019 in der F._____ (Bar) gar nicht zugegen war und entsprechend auch keine Aussagen zum Tathergang machen könnte.
7. Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet und ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, das Verfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen und Anklage zu erheben.
8. Zufolge der Gutheissung der Beschwerde mit vollumfänglicher Kostenaufgabe an den Kanton Bern (vgl. E. 9.1 hiernach) ist das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden und abzuschreiben.
9.
 - 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO die Verfahrenskosten. Diese werden auf CHF 2'000.00 bestimmt.
 - 9.2
 - 9.2.1 Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu

Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. BE 2011, Rz. 580). Nach der stetigen Praxis der Beschwerdekammer hat im Falle einer Kassation in analoger Anwendung der Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren (statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons BK 23 15 vom 30. Juni 2023 E. 7.2.1).

- 9.2.2 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird einer Partei, die sich selber vertritt, indes nur ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Nach der Praxis des Bundesgerichts liegen solche besonderen Verhältnisse etwa dann vor, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 15 vom 30. Juni 2023 E. 7.2.1 und BK 21 590 vom 14. Juni 2022 E. 10 beide mit Verweis auf BGE 125 II 518 E. 5b m.w.H.). Eine solche Ausgangslage liegt hier nicht vor. Dem Beschwerdeführer ist daher keine Entschädigung zuzusprechen.
- 9.2.3 Die ebenfalls nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten wurde im Beschwerdeverfahren seitens der Beschwerdekammer mit sechs Verfügungen bedient, liessen sich im Beschwerdeverfahren aber nicht vernehmen. Ihre Aufwendungen sind damit als geringfügig zu bezeichnen sind, so dass ihnen in Anwendung von Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO keine Entschädigung auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 31. Januar 2024 (EO 22 10845 / 10846) wird aufgehoben und diese angewiesen, Anklage zu erheben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, trägt der Kanton.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt W. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 4. Oktober 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Horisberger

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.